Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3793
zu Drucksache 5/3655
20.12.2011

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Blechschmidt (DIE LINKE)
- Drucksache 5/3655 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 4 GO

Einrichtung von Bestattungswäldern in Thüringen

Das **Thüringer Innenministerium** hat die in der 72. Plenarsitzung am 14. Dezember 2011 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 4 GO mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 wie folgt beantwortet:

1. Welche baulichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Antrag auf Errichtung eines Waldfriedhofes durch das Landesverwaltungsamt bewilligt werden kann und liegen diese Voraussetzungen in Bad Berka vor?

   Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1871 des Abgeordneten Blechschmidt bereits ausgeführt, ist für den entsprechenden Antrag der Stadt Bad Berka das Landratsamt Weimarer Land zuständige Genehmigungsbehörde. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden.
   Zu den Gestaltungsanforderungen an einen Friedhof gehört u. a. eine Einfriedung.
   Einfriedigungen sind nach der gefestigten Rechtsprechung Vorrichtungen, die nach ihrem wesentlichen Zweck der Sicherung des Grundstücks gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen des Grundstücks, gegen Witterungs- oder Immissionseinflüsse sowie gegen Einsicht dienen, um eine ungestörte Nutzung des Grundstücks zu gewährleisten, und die das Grundstück in seinem ganzen Umfang oder auch nur zum Teil von der öffentlichen Verkehrsfläche und von den Nachbargrenzen abgrenzen (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Dezember 1995 3S1298/94)
   Die Einfriedigungen müssen nicht notwendigerweise bauliche Anlagen sein; unter Einfriedigungen sind auch solche Abgrenzungen gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche oder dem Nachbargrundstück zu verstehen, die, wie lebende Zäune aus Hecken, Sträucher und Bäumen, keine bauliche Anlagen darstellen.

2. Unter welchen Voraussetzungen können bereits bestehende Flächen eines Friedhofes einer Gemeinde teilweise oder vollständig als Waldfriedhof genutzt werden und inwieweit stellt dies gegebenenfalls eine Nutzungsänderung dar?

   Nur die Neuanlegung und die Erweiterung eines Friedhofs bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Behörde (§ 27 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz). Die Umgestaltung eines bestehenden Friedhofs oder Teilen davon um zulässige alternative Bestattungsformen wie z. B. die Baumbestattung zu ermöglichen, bedarf keiner Genehmigung. Dies stellt keine Nutzungsänderung dar.
   Natürlich dürfen solche Umgestaltungen nur unter Beachtung der bestattungsrechtlichen Regelungen insbesondere der gesetzlichen Vorschriften über die Mindestruhezeiten der auf dem jeweiligen Friedhof vorhandenen Grabstätten vorgenommen werden.

Druck: Thüringer Landtag, 28. Dezember 2011

3. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geboten, um Gemeinden zu unterstützen, die durch die Errichtung von Waldfriedhöfen den veränderten Bestattungsformen von Teilen der Bevölkerung stärker entsprechen wollen?

   Das Bestattungswesen ist Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung). Die Gemeinden haben bisher nicht signalisiert, dass sie für die Erfüllung dieser Aufgabe Hilfen der Landesregierung wünschen.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär